

1845 Beginn des Aulbaus der Berliner Zelle der ersten politischen Organisation der deutschen Arbeiterklasse, des Bundes der Gerechten.

1847 Eine Hungerrevolte (sog. Kartoffelrevolution) richtete sich gegen die zum Teil wucherischen Preissteigerungen für Lebensmittel. Gegen die Demonstranten wurde Militär eingesetzt, und es wurden mehr als 300 Teilnehmer inhaftiert.

Gegen vier Mitglieder des Bundes der Gerechten wurde ein Strafverfahren durchgeführt (erster Berliner Kommunistenprozeß).

1848 Ausbruch der bürgerlich-demokratischen Revolution mit Demonstrationen und Barrikadenkämpfen. Gründung des „Arbeiter-Clubs“ als proletarisch-politische Organisation.

Erste Zusammenkunft der preußischen verfassunggebenden Versammlung (Nationalversammlung), deren 402 Mitglieder durch allgemeine, gleiche, indirekte Wahlen ermittelt wurden.

Auf einem Arbeiterkongreß in Berlin, auf dem Arbeitervereine aus vielen Teilen Deutschlands vertreten waren, wurde die Gründung der „Arbeiterverbrüderung“, des ersten überregionalen Zusammenschlusses deutscher Arbeiterorganisationen, beschlossen.

Nach dem Einmarsch von 40 000 Soldaten in Berlin wurde der Belagerungszustand über die Stadt verhängt.

Auflösung der preußischen verfassunggebenden Versammlung und Erlass der Verfassung für den preußischen Staat (sog. oktroyierte Verfassung), die die bürgerlich-konstitutionelle Entwicklung in Preußen einführte.

1849 Rechtliche Regelung der ausschließlichen Geltung der ordentlichen (staatlichen) Gerichtsbarkeit für den preußischen Staat. Sie beseitigte die Patrimonialgerichtsbarkeit<sup>1</sup> sowie alle „eximierten“, privilegierten Gerichtsstände. Aufgehoben wurde auch die geistliche Gerichtsbarkeit in allen weltlichen Sachen, namentlich in Ehesachen. Eine weitere Verordnung legte allgemein für Preußen die Einrichtung der Staatsanwaltschaft, den Anklagegrundsatz sowie die Prinzipien der Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens fest.

Nach dem Wiederaufbau des Bundes der Kommunisten fanden in Berlin Verhaftungen von Mitgliedern statt, die den zweiten Berliner Kommunistenprozeß zur Folge hatten.

Einführung des Dreiklassenwahlrechts<sup>2</sup>, das dann in der revidierten Verfassung Preußens von 1850 verankert wurde.

1850 Erlass der Gemeinde-Ordnung für den Preußischen Staat, die den Unterschied zwischen Bürgern und Schutzverwandten aufhob und allen Einwohnern, gebunden an einjährigen Aufenthalt und Mindeststeuerfähigkeit, das Wahlrecht zum Gemeinderat gewährte. Das Dreiklassenwahlrecht sicherte die politische Herrschaft des Besitzbürgertums in den gewählten Vertretungen der Stadt. Zudem mußte die Hälfte der Gemeindeverordneten aus Grundbesitzern bestehen. Die Gemeinde-Ordnung stärkte die Stellung der Magistrate, die alle Beschlüsse der Gemeinderäte beanstanden durften.

Das Gesetz über das Versammlungs- und Vereinsrecht stellte alle politischen Vereine und Versammlungen in Preußen unter Polizeiaufsicht.

1851 Erlass des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten, das durchgehend auf bürgerlichen Rechtsgrundsätzen beruhte.

1853 Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen Preußens dehnte die Aufsicht der Regierung im Sinne der Politik der Restauration nach 1848 weiter aus. Sie verlangte die Bestätigung sämtlicher Magistratsmitglieder. Die Zustimmung des Magistrats für alle Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung wurde für notwendig erklärt. Die Städteordnung schrieb ferner vor, daß über andere als Gemeindeangelegenheiten nicht beraten werden durfte.

Erlass einer Baupolizeiordnung, die den Bau von Mietskasernen für das Proletariat begünstigte.

1859 Erweiterung des Stadtgebiets um mehr als zwei Drittel: Umliegende Ortschaften wurden eingemeindet; das Territorium und die Verwaltung wurden in 16 Stadtteile gegliedert, von denen je 8 auf dem rechten und auf dem linken Ufer der Spree lagen. Die Zahl der Stadtverordneten wurde auf 108 erhöht; es wurden 12 Deputationen und 5 Kuratorien als Organe der Stadtverordnetenversammlung gebildet.

1866 Berlin wurde Hauptstadt des Norddeutschen Bundes.

(Zusammenstellung: Dozent Dr. HORST KUNTSCHKE, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin)

1 Patrimonialgerichtsbarkeit war die an den Besitz eines Rittergutes gebundene niedrigere Gerichtsbarkeit des Gutsherrn gegenüber dem Gesinde.

2 Nach dem Dreiklassenwahlrecht wurden die Wähler entsprechend der Höhe der von ihnen gezahlten direkten Steuern in drei Wahlklassen eingeteilt. Jede Wahlklasse wählte die gleiche Anzahl von Wahlmännern, die ihrerseits in einem zweiten Wahlgang die Abgeordneten wählten.

## Berliner Rechtswissenschaft zwischen Akademie- und Universitätsgründung (1700—1810)

Prof. Dr. habil. ROLF LIEBERWIRTH,  
Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Als mit dem Reskript vom 17. Januar 1709 die Städte Berlin und Cölln, die Neustädte Friedrichswerder, Dorotheenstadt und Friedrichsstadt sowie einige Vorstädte zu einem umfassenden Gemeinwesen vereinigt wurden, war eine für die künftige Entwicklung Berlins wichtige organisatorische Voraussetzung geschaffen worden, welche die Residenzstadt der preußischen Könige in den nächsten Jahrhunderten nicht nur zu einem Zentrum der politischen Macht, sondern auch zu einem geistigen Mittelpunkt europäischen Ranges aufsteigen ließ. Wissenschaft und Kunst fanden hier eine Heimstadt, und ihre Vertreter wirkten weit über die brandenburg-preußischen Landesgrenzen hinaus. Dazu trug ganz wesentlich die Gründung der Akademie der Wissenschaften am 1. Juli 1700 bei. Das Ansehen Berlins als Sitz der Wissenschaften wurde schließlich entscheidend gefördert, als 1810 mit der Universität Humboldtscher Prägung ein modernes Lehr- und Forschungszentrum hinzukam.

In der Juristischen Fakultät der Berliner Universität waren stets führende Vertreter ihrer Fachgebiete vereint, die in der Regel schon internationale Anerkennung gefunden hatten. Weniger augenfällig ist die Entwicklung der Rechtswissenschaft vor der Universitätsgründung, zumal zwei bedeutende wissenschaftliche Zentren Brandenburg-Preußens im 18. Jahrhundert außerhalb Berlins lagen: die Universität

Frankfurt an der Oder und die Universität der deutschen Aufklärung in Halle.

Bis zur Universitätsgründung erhielten 15 Juristen die Bestallung als ordentliche und 17 als auswärtige Mitglieder der Akademie der Wissenschaften. Von den 15 ordentlichen Mitgliedern, die in Berlin tätig waren, kann aber keiner als Rechtswissenschaftler in engerem Sinn bezeichnet werden. Es waren erfahrene juristische Praktiker in verantwortungsvollen Funktionen wie Staatsminister, Präsidenten oder Direktoren von oberen Gerichten u. ä., die ihre Mitgliedschaft wohl in erster Linie leitenden Aufgaben verdankten, die sie in oder im Zusammenhang mit der Akademie auszuüben hatten.

Nach den Statuten der Akademie war dort für die Rechtswissenschaft kein Platz. Nur die reinen, nicht aber die angewandten Wissenschaften, zu denen nach den Vorstellungen der Gründer auch die Rechtswissenschaft zählte, sollten in den Klassen der Akademie vertreten sein. Eine Sonderstellung nahm das Naturrecht, das *ius naturae*, ein, das als die herrschende Rechtstheorie jener Zeit Forschungsgegenstand der philosophischen Klasse war. Zumindest haben sich die weithin bekannten Philosophen unter den Akademikern wie Leibniz, Wolff, Voltaire, d'Alembert, Montesquieu und Diderot mit großem Erfolg auch theoretischen Fragen des Rechts